

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (Kleiner Waffenschein)

gem. § 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz (WaffG)



Landkreis
Sigmaringen

Landratsamt Sigmaringen
Fachbereich Recht und Ordnung
Leopoldstraße 4
72488 Sigmaringen

Personalien des Antragstellers / der Antragstellerin

Name, Vorname ggf. Geburtsname			
Geburtsdatum		Geburtsort	
Straße			
PLZ, Wohnort			
Staatsangehörigkeit	<input type="checkbox"/> deutsch <input type="checkbox"/>		
Telefon / eMail			

Wohnungen in den letzten 5 Jahren:

Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	hier wohnhaft von - bis
Straße, Haus-Nr., PLZ, Wohnort	hier wohnhaft von - bis

Angaben betreffend die Schusswaffe/n:

- a) Ich besitze derzeit noch keine Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffe/n
- b) Ich besitze bereits eine/mehrere Schusswaffe/n, für deren Führen der beantragte Kleine Waffenschein bestimmt ist. Diese Waffe/n ist/sind mit dem PTB-Zeichen (s. u.) gekennzeichnet.



NEIN

JA Nummer:.....
→ ggf. Nummer die auf dem PTB-Zeichen steht

Straf-/Ermittlungsverfahren:

War in den letzten 5 Jahren bzw. ist derzeit gegen Sie ein Straf- oder Ermittlungsverfahren anhängig? **JA** **NEIN**

Gesundheitliche Beeinträchtigungen (z. B. nicht ausreichende Sehfähigkeit, Schwerhörigkeit, Taubheit, Hirnverletzungen, Anfallsleiden, Amputationen, Lähmungen, Drogen- o. Alkoholabhängigkeit, Debilität, Psychische Krankheiten, sonstige die Geschäftsfähigkeit einschränkende Krankheiten)

habe ich keine folgende

Die Angaben sind vollständig und richtig.

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

b.w.

Anhörung „offenes Führen“

Im Interesse der öffentlichen Sicherheit dürfen Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen in der Regel von Inhabern eines kleinen Waffenscheines nur so getragen werden, dass die Waffe für andere nicht sichtbar ist, sogenanntes „verdecktes Führen“.

Sofern Sie die Waffe offen führen, also für andere sichtbar tragen möchten, geben Sie hier bitte Ihre Gründe an.

Im Antragsverfahren wird dann entschieden, ob die von Ihnen aufgeführte Begründung eine Ausnahme vom verdeckten Führen rechtfertigt.

Gründe:

.....
.....
.....

Ort, Datum	Unterschrift
------------	--------------

Hinweise:

Die bloße Abgabe dieses Antrags berechtigt Sie nicht zum Führen einer Waffe.

Führen bedeutet gemäß Anlage 1 Abschnitt 2 Nr. 4 zu § 1 Abs. 4 WaffG, die tatsächliche Gewalt (Besitz) über eine Schusswaffe außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums auszuüben.

Das Führen der beantragten Waffe/n bei öffentlichen Vergnügungen, Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist nach § 42 Abs. 1 WaffG ohne Ausnahmeerlaubnis gemäß § 42 Abs. 2 WaffG verboten.